



Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Band 1

Rechtsgrundlagen
Fragen, Antworten und Fallbeispiele

3. Auflage

 BOORBERG

Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

Band 1

Rechtsgrundlagen
Fragen, Antworten und Fallbeispiele

Klaus Oppermann
Dipl.-Verwaltungswirt
Kriminaldirektor a. D.

3., überarbeitete Auflage, 2015

Autor

Klaus Oppermann, Dipl.-Verwaltungswirt, Kriminaldirektor a. D., Sachverständiger für Daktyloskopie in Strafsachen, seit 1998 Dozent (Rechtsgrundlagen für Sicherheitsfachkräfte) an der Deutschen Angestellten-Akademie, Frankfurt am Main, ehemals Mitglied im Prüfungsausschuss bei der IHK Frankfurt am Main und im Fachausschuss für die Aufgabenerstellung der bundeseinheitlichen Abschlussprüfungen für die Ausbildungsberufe „Fachkraft und Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ sowie seit 2002 Mitglied im Prüfungsausschuss für Waffensachkunde.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2015

ISBN 978-3-415-05414-1

E-ISBN 978-3-415-05421-9

© 2006 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV/Olivier Le Moal – Fotolia | Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curierstraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Kessler Druck + Medien, Michael-Schäffer-Straße 1, 86399 Bobingen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur dritten Auflage

Angehenden und ausgebildeten Sicherheitskräften des gewerblichen Sicherheitsgewerbes soll dieses Buch bei der Aus- oder Weiterbildung (Umschulung) helfen, im Rahmen der Gefahrenabwehr für Personen und Sachen sowie der Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung typische Rechtsverstöße und Gefährdungssituationen in Bezug auf Personen, Institutionen und Objekte zu erkennen, im Rahmen des geltenden Rechts richtig zu bewerten und danach zu handeln.

Die praxisbezogene Auswahl der Fragen, Antworten und Fallbeispiele entsprechen dem Bedarf der Prüfung und der Praxis einer Schutz- und Sicherheitsfachkraft und umfasst Auszüge aus folgenden Bereichen:

- Verfassungsrecht
- bürgerliches Recht
- materielles und formelles Strafrecht
- Umweltschutz
- Datenschutz
- Waffenrecht
- Gewerberecht (insbesondere des Bewachungsgewerbes)
- Betriebsverfassungsrecht und
- Arbeitsschutz (insbesondere in Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften).

Die Auswahl entspricht unter anderem auch der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit und der Verordnung über die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit nebst den Rahmenlehrplänen entsprechender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz.

Die Neuauflage dieses gefragten Fachbuches ist die Fortschreibung der 2. Auflage Meltzer/Oppermann, Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft, Band 1 – Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste, Fragen, Antworten und Fallbeispiele.

Im **Teil I** sind die Rechtsverordnungen und andere spezielle Rechtsgrundlagen ohne Kommentar abgedruckt, um dem Leser einen Überblick zu verschaffen.

Die in den **Teilen II und III** nachfolgenden Fragen, Antworten und Falldarstellungen aus dem Fachgebiet „Rechtsgrundlagen“ sind als *allgemeines*

Grundwissen für angehende Fachkräfte des Sicherheitsdienstes zu verstehen. Die Formulierungen sind deshalb – bezogen auf die Zielgruppe – vordergründig allgemein verständlich abgefasst und orientieren sich nur teilweise an Definitionen der Kommentatoren und der Rechtsprechung aus dem Fachgebiet der Jurisprudenz. Da es sich **nicht** um ein „juristisches Lehrbuch“ handelt, bleiben die in Einzelfällen gegebenen *Konkurrenzen* mit anderen strafrechtlich relevanten Tatbeständen sowie Subsumtionen und Konsumtionen bei qualifizierten Delikten unberücksichtigt.

Klaus Oppermann
im Herbst 2014

Übersicht Band 1 und 2

Band 1

- Teil I Verordnungen und spezielle Rechtsgrundlagen für die Ausbildung
- Teil II Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsdienste“ – Fragen mit Antworten
- Teil III Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsdienste“ – Aufsatzthemen

Band 2

- Teil I Dienstkunde – Allgemeine Hinweise zur schriftlichen Bearbeitung einer Klausur – Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen – Prüfungsfragen mit Antworten
- Teil II Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik – Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen – Prüfungsfragen mit Antworten
- Teil III Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln – Prüfungsfragen mit Antworten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage	5
Übersicht Band 1 und 2	7
Abkürzungsverzeichnis	11

Teil I

Verordnungen und spezielle Rechtsgrundlagen für die Ausbildung und die Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben

1. Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit	15
2. Verordnung über die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit	21
3. Besondere Rechtsvorschriften für die Umschulungsprüfung zur Schutz- und Sicherheitskraft	27
4. Gewerbeordnung.	34
5. Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV)	37
6. Zuständige Stellen für Unterrichtung und Prüfungen von Sicherheitskräften im Bewachungsgewerbe	49

Teil II

Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsdienste“ – Fragen mit Antworten

1. Grundkenntnisse über Grundrechte	52
2. Abgrenzung zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft	58
3. Abgrenzung von Privatrecht zum Öffentlichen Recht	62
4. Für Sicherheitsdienste relevante gesetzliche Bestimmungen des BGB	64
5. Rechtliche Stellung der Schutz- und Sicherheitskraft im Unternehmen	76
6. Strafrecht	80
6.1 Grundlagen der Strafbarkeit	80

6.2	Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale, Rechtfertigungsgründe, Entschuldigungsgründe	86
6.3	Straftatbestände aus dem Besonderen Teil des StGB	98
6.3.1	Straftatbestände mit Bezug zum Umweltschutz	130
6.3.2	Straftatbestände mit Bezug zum Datenschutz.	134
7.	Waffenrecht	142
8.	Strafverfahrensrecht.	150
8.1	Pflichten und Rechte eines Zeugen, §§ 48 ff. StPO.	150
8.2	Vorläufige Festnahme, § 127 Abs. 1 StPO.	154
9.	Betriebsverfassungsrecht	158
10.	Rechte und Pflichten nach der Gewerbeordnung	162
11.	Rechte und Pflichten nach der BewachV	166
12.	Vorschriften der Unfallverhütung	170

Teil III

Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsdienste“ – Aufsatzthemen (Beispiele für eine Fallbearbeitung)

1.	Rechtliche Beurteilung/Fallbearbeitung (Schema/Gliederung)	187
1.1	Wurde materielles Recht (also eine gesetzliche Vorschrift) verletzt?	187
1.2	Welche Maßnahmen sind formell zulässig (nach StPO, BGB, vertraglicher Vereinbarung)?	188
2.	Hinweise zur Fallbearbeitung	189
3.	Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen	190
Fall 1	Racheakt	190
Fall 2	Der Mokkaliebhaber	193
Fall 3	Der Rosenkavalier.	196
Fall 4	Reisekosten	200
Fall 5	Videokamera.	202
Fall 6	Ein vermeintlicher terroristischer Angriff	207
Fall 7	Ausspähen von personenbezogenen Daten und Betriebsdaten	209
Fall 8	Die teure eigenständige Entscheidung eines Zeugen	211
Fall 9	Werbung für eine politische Partei im Betrieb.	213
Fall 10	Alkoholgenuss während der Arbeitszeit	215
	Sachregister	217

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BewachV	Bewachungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DA	Dienstanweisung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GSSK	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
IHK	Industrie- und Handelskammer
LD SG	Landesdatenschutzgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
WaffG	Waffengesetz

Teil I

Verordnungen und spezielle Rechtsgrundlagen für die Ausbildung und die Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben

1. Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit

vom 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 932)¹
(Auszug)

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit wird nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste;
2. Sicherheitsdienste:
 - 2.1 Sicherheitsbereiche,
 - 2.2 Arbeitsorganisation; Informations- und Kommunikationstechnik,
 - 2.3 Qualitätssichernde Maßnahmen;
3. Kommunikation und Kooperation:
 - 3.1 Teamarbeit und Kooperation,
 - 3.2 Kundenorientierte Kommunikation;
4. Schutz und Sicherheit;

¹ Anlage zu § 3 nicht abgedruckt.

5. Verhalten und Handeln bei Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen;
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und Hilfsmittel;
7. Ermittlung, Aufklärung und Dokumentation;
8. Planung und betriebliche Organisation von Sicherheitsleistungen:
 - 8.1 Markt- und Kundenorientierung,
 - 8.2 Risikomanagement,
 - 8.3 Betriebliche Angebotserstellung,
 - 8.4 Auftragsbearbeitung,
 - 8.5 Teamgestaltung;

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz.

§ 4 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 6 und 7 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 5 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2.

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten

beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.

§ 6 Teil 1 der Abschlussprüfung

(1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A Nr. 1, 3 und 5 sowie die damit im Zusammenhang zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in Abschnitt B sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Situationsgerechtes Verhalten und Handeln,
2. Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste.

(4) Für den Prüfungsbereich Situationsgerechtes Verhalten und Handeln bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Gefährdungs- und Konfliktpotenziale feststellen und bewerten sowie sein Verhalten und Handeln entsprechend anpassen,
 - b) Möglichkeiten der Teamarbeit und Kommunikation nutzen,
 - c) Tätermotive und -verhalten beurteilen,
 - d) Maßnahmen zum Eigenschutz ergreifen und Methoden der Deeskalation anwenden sowie
 - e) bei Unfällen und Zwischenfällen erforderliche Hilfsmaßnahmen einleitenkann;
2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Gefährdungssituationen und Rechtsverstöße erkennen und rechtlich bewerten sowie
 - b) Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Rechte von Personen und Institutionen darstellen kann;
2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 7 Teil 2 der Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A und B aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. Konzepte für Schutz und Sicherheit,
3. Sicherheitsorientiertes Kundengespräch.

(3) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Konzepte für Schutz und Sicherheit bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er unter Anwendung der Rechtsgrundlagen
 - a) Maßnahmen der Sicherung und präventiven Gefahrenabwehr planen, durchführen, dokumentieren und überwachen,
 - b) sicherheitsrelevante Sachverhalte ermitteln und zur Aufklärung beitragen,
 - c) Gefährdungspotenziale beurteilen, Risiken identifizieren, analysieren und bewerten sowie
 - d) Sicherheitsleistungen auch unter Berücksichtigung von Teamarbeit planen kann;

2. der Prüfling soll schriftlich ein Konzept für Schutz und Sicherheit erarbeiten;
 3. die Prüfungszeit für die Erarbeitung des Konzeptes beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Sicherheitsorientiertes Kundengespräch bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) kunden- und serviceorientiert handeln und kommunizieren,
 - b) sein Konzept vorstellen und die Vorteile gegenüber alternativen Lösungen aufzeigen sowie
 - c) Sicherheitsleistungen im Team qualitätssichernd organisieren kann;
 2. ausgehend von dem nach Absatz 4 erstellten Konzept soll mit dem Prüfling eine Gesprächssimulation durchgeführt werden;
 3. die Prüfungszeit für die Gesprächssimulation beträgt höchstens 30 Minuten.

§ 8 Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Situationsgerechtes Verhalten und Handeln
20 Prozent,
2. Prüfungsbereich Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste
20 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
10 Prozent,
4. Prüfungsbereich Konzepte für Schutz und Sicherheit
30 Prozent,
5. Prüfungsbereich Sicherheitsorientiertes Kundengespräch
20 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Konzepte für Schutz und Sicherheit mit mindestens „ausreichend“,
3. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und

5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 9 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt worden ist.

§ 10 Fortsetzung der Berufsausbildung

(1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ kann im Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ nach den Vorschriften für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.

(2) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung nach Absatz 1 gelten die in der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ erzielten Leistungen in den Prüfungsbereichen „Situationsgerechtes Verhalten und Handeln“ sowie „Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste“ als Teil 1 der Abschlussprüfung nach § 6 dieser Verordnung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2757) außer Kraft.

2. Verordnung über die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit

vom 21. Mai 2008 (BGBl. I S. 940)²
(Auszug)

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Servicekraft für Schutz und Sicherheit wird nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste;
2. Sicherheitsdienste:
 - 2.1 Sicherheitsbereiche,
 - 2.2 Arbeitsorganisation; Informations- und Kommunikationstechnik,
 - 2.3 Qualitätssichernde Maßnahmen;
3. Kommunikation und Kooperation:
 - 3.1 Teamarbeit und Kooperation,
 - 3.2 Kundenorientierte Kommunikation;
4. Schutz und Sicherheit;

² Anlage zu § 3 nicht abgedruckt.

5. Verhalten und Handeln bei Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen;
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und Hilfsmittel;

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz.

§ 4 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Schutz und Sicherheit nach Absatz 4 statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Schutz und Sicherheit bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Gefährdungspotenziale erkennen,
 - b) Maßnahmen der Sicherung durchführen und dokumentieren,
 - c) sein Verhalten an sicherheitsrelevante Situationen anpassen sowie
 - d) den rechtlichen Handlungsrahmen beachtenkann;
2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Situationsgerechtes Verhalten und Handeln,
2. Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde,
4. Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

(4) Für den Prüfungsbereich Situationsgerechtes Verhalten und Handeln bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Gefährdungs- und Konfliktpotenziale feststellen und bewerten sowie sein Verhalten und Handeln entsprechend anpassen,
 - b) Möglichkeiten der Teamarbeit und Kommunikation nutzen,
 - c) Tätermotive und -verhalten beurteilen,
 - d) Maßnahmen zum Eigenschutz ergreifen und Methoden der Deeskalation anwenden sowie
 - e) bei Unfällen und Zwischenfällen erforderliche Hilfsmaßnahmen einleitenkann;

2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Anwendung von Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Gefährdungssituationen und Rechtsverstöße erkennen und rechtlich bewerten sowie
 - b) Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Rechte von Personen und Institutionen darstellenkann;
2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Durchführung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Gefährdungspotenziale im operativen Einsatz beurteilen,
 - b) die Funktionsweise von sicherheitstechnischen Einrichtungen darstellen,
 - c) Sicherheitsbestimmungen berücksichtigen sowie
 - d) die Einhaltung von Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie Vorschriften des Daten- und Informationsschutzes feststellen und bei Mängeln Maßnahmen einleitenkann;
2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten;
4. der Prüfling soll ferner nachweisen, dass er
 - a) Maßnahmen der Sicherung und präventiven Gefahrenabwehr durchführen einschließlich melden und berichten,
 - b) kunden- und serviceorientiert handeln und kommunizieren sowie
 - c) qualitätssichernde Maßnahmen umsetzenkann;